Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 75 (1997)

Heft: 11

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

insgesamt 44 ununterbrochenen Beitragsjahren erfüllt ist. • Die Ursache der Beitragslücken Ihrer Schwester sind mir nicht ganz klar. Schon 1962 konnten Personen mit Schweizer Bürgerrecht, die unmittelbar vor der Ausreise in der Schweiz obligatorisch versichert waren, grundsätzlich sofort der Freiwilligen Versicherung beitreten. Allenfalls hat Ihre Schwester die dafür vorgesehene sechsmonatige Frist verpasst, weshalb sie mit dem freiwilligen Beitritt nach damals gültiger Regelung bis zum 30. Altersjahr zuwarten musste. - Unter diesen Voraussetzungen dürfte Ihre Schwester etwa 6 Jahre mit Beitragslücken aufweisen, die allenfalls durch Beiträge aus Jugendjahren oder durch sogenannte «Zusatzmonate», die für Beitragslücken vor 1979 gewährt werden können, noch reduziert werden könnten.

Bei Zutreffen der erwähnten Annahmen könnte Ihre Schwester mit einer um 6/44 gekürzten Mindestrente, d.h. auf heutiger Basis mindestens mit einer geschätzten Rente in Grössenordnung von rund 860 Franken monatlich, rechnen. Dieser Betrag könnte sich insbesondere durch weitere geleistete Beiträge, allfällige Jugendjahre oder Gratismonate oder durch allfällige Erziehungsgutschriften allenfalls erhöhen.

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zukunft Ihrer Schwester ist auch zu berücksichtigen, dass sie als Schweizer Bürgerin bei einer allfälligen Rückkehr in die Schweiz ohne Wartefrist auch Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) beanspruchen könnte, wenn sie die dazu nötigen wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Damit sollte ihr Lebensunterhalt in der Schweiz auch ohne grössere Unterstützung durch die Geschwi-

ster gesichert werden können. Allfällige freiwillige Unterstützungen von Angehörigen würden übrigens bei der Berechnung des EL-Anspruches nicht angerechnet.

Diese Hinweise mögen zur Genüge zeigen, dass anhand Ihrer Angaben keine zuverlässigeren Angaben zur künftigen AHV-Rente Ihrer Schwester möglich sind. Ihre Schwester ist der Freiwilligen AHV für Auslandschweizer angeschlossen, so dass für nähere Auskünfte die Schweizerischen Ausgleichskasse. avenue Edmond-Vaucher 18, CH-1211 Genf 28, zuständig ist. Da alle Ausgleichskassen einer strengen gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen, können entsprechende Auskünfte grundsätzlich nur an Versicherte selber, d.h. an Ihre Schwester direkt, erteilt werden.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Wie wenn eine Nutzniessung bestände

Meine beiden Kinder und ich bilden seit Jahren eine Erbengemeinschaft. Wir besitzen ein älteres Einfamilienhaus (Wert: Fr. 300000.-) und eine Eigentumswohnung Fr. 210000.-). Da die Kinder kein Interesse hatten, habe ich gehandelt, wie wenn alles mir gehören würde: Alle Steuern, alle Reparaturen und Erneuerungen habe ich bezahlt und die Hypotheken abgebaut. Nun bin ich 80 Jahre alt geworden, und wir fragen uns, ob wir etwas ändern sollen? Zum Beispiel: Ein Kind «kauft» das Einfamilienhaus, das andere «kauft» die Wohnung. Müssen wir den vollen Verkehrswert einsetzen oder könnte man «unter Geschwistern» einen tieferen Preis berechnen? Gibt es Fragen oder Probleme, die wir in unserer Unterfahrenheit punkto Geld nicht sehen? Wir kommen gut aus miteinander. Ich wäre froh, wenn Sie uns ein paar Hinweise geben könnten: Sollen wir alles beim alten lassen oder etwas verändern? Wieviele Prozente beträgt im übrigen die Erbschaftssteuer in unserem Kanton für direkte Nachkommen?

Ohne es ausdrücklich zu vereinbaren, haben Sie und Ihre Töchter bezüglich der gemeinsamen Erbschaft so gehandelt, wie wenn Ihnen am Nachlassvermögen die Nutzniessung und teilweise gar das Eigentumsrecht zustünde. Das ist zulässig, und Sie könnten diese einvernehmliche, stillschweigende Regelung fortführen. Ein Handlungsbedarf besteht nicht.

Möglich ist aber auch, dass Sie mit den Kindern einen Erbteilungsvertrag abschliessen. Dieser müsste in schriftlicher Form erfolgen. Darin wäre festzuhalten, wer welche Vermögenswerte zu alleinigem Eigentum übernimmt. Sofern somit eine Einigung über die Zuweisung der jeweiligen Vermögenswerte an einzelne Erben besteht, müsste rein zivilrechtlich eine Wertangabe im Erbteilungsvertrag nicht erfolgen. Allerdings verlangen oft die Grundbuchämter und Steuerverwaltungen bei Liegenschaften die Angabe des Übernahmepreises. Man könnte auch den Steuerwert angeben.

Sofern das gesamte Erbschaftsvermögen zu Eigentum an die beiden Kinder zugewiesen wird, womit Sie aus der Erbengemeinschaft ausscheiden und Ihren Eigentumsanteil aufgeben würden, fragt es sich, ob Sie sich die Nutzniessung oder das Wohnrecht zumindest an der Liegenschaft, die Sie bewohnen, einräumen lassen möchten. Denkbar wäre auch, dass Sie das Haus oder die Wohnung, in der Sie leben, von den übernehmenden Kindern mieten oder gar in unentgeltlicher Gebrauchsleihe erhalten. In diesen beiden letzten



Fällen wäre allerdings Ihre rechtliche Stellung geschmälert, was aber aufgrund des guten Einvernehmens möglicherweise nicht von grosser Tragweite ist.

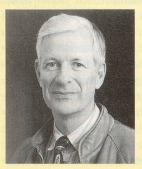
Ich möchte Ihnen noch den Hinweis geben, dass mir die für die beiden Liegenschaften angegebenen Werte eher niedrig erscheinen. Da wohl die Absicht besteht, dass die beiden Kinder gleich behandelt werden, wäre es vielleicht sinnvoll, den Verkehrswert der beiden Grundstücke abzuklären.

Bezüglich der Steuern ist die Zeitlupe aufgrund der Vielfalt der kantonalen Steuerregelungen nicht in der Lage, Auskünfte zu geben. Zweckmässig wäre es, wenn Sie sich bei der Steuerabteilung der Gemeinde oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung erkundigen.

48

Dr. iur. Marco Biaggi

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Wo die Versicherung trotzdem zahlt

Jüngst hatten wir unsere dreijährige Enkelin übers Wochenende zum Hüten. Als wir Esther zu Bekannten mitnahmen, passierte ein kleines Malheur. Während sich die Erwachsenen im Wohnzimmer unterhielten, stiess das Kind beim Spielen unvermutet eine auf dem Boden stehende Porzellanleuchte um, die zerbrach. Kommt nun meine Privathaftpflichtversicherung für diesen Schaden auf?

Die Privathaftpflichtversicherung schliesst minderjährige Kinder grundsätzlich in die Deckung ein. Bei einem durch ein Kind verursachten Schaden entsteht eine gesetzliche Haftpflicht freilich nur dann, wenn dieses urteilsfähig ist.

Bei der Abklärung der Haftung für einen durch ein Kind verursachten Schaden ist also stets die Frage nach dessen Urteilsfähigkeit zu stellen; dasselbe gilt übrigens auch bei nicht urteilsfähigen Erwachsenen. Die Urteilsfähigkeit hängt wiederum vom Alter ab und ist natürlich je nach Situation verschieden. Ein dreijähriges Kind weiss noch wenig mit den Begriffen Vorsicht und Verantwortung anzufangen, ergo kann es sich auch nicht über mögliche Schadenfolgen bewusst sein. Mit andere Worten: Eine Urteilsfähigkeit ist im Falle Ihrer Enkelin nicht gegeben. Das bedeutet wiederum, dass weder Sie noch die Versicherung schadenersatzpflichtig sind. Anders wäre die Situation, wenn das Kind nicht gebührend beaufsichtigt wurde. Das würde zum Beispiel dann zutreffen, wenn man es ungehindert mit einer brennenden Kerze spielen liesse und daraus ein Brand entstände. Auf ihren Fall trifft diese Bedingung hingegen nicht zu.

Die Auslegung der Schadenersatzpflicht durch das Zivilgesetz bedeutet also in Ihrem Fall nichts anderes, als dass der Gastgeber die Kosten übernehmen müsste. Das ist natürlich nicht zumutbar, in den meisten Fällen wird denn auch der Verursacher für den Schaden aufkommen oder zumindest seinen Teil beitragen. Dies ist der Grund, wes-

halb die meisten Versicherungen solche Schäden übernehmen. Die für solche Fälle vorgesehene Höchstdeckung entspricht aber nicht bei allen Gesellschaften der in der Police vorgesehenen maximalen Deckungssumme (meist zwischen 3 und 5 Millionen Franken); Helvetia Patria und Elvia zum Beispiel gehen hier nur bis zu höchstens 100 000 Franken. Dieser Betrag genügt freilich in weitaus den meisten Fällen.

Fazit: Für Schäden, verursacht durch nicht urteilsfähige, jedoch korrekt beaufsichtigte Kinder sieht das Gesetz keine Haftung vor, entsprechend ist auch die Übernahme der Kosten durch die Privathaftpflichtversicherung freiwillig. Sie können aber die Rechnung für eine neue Bodenleuchte gleichwohl ruhig an Ihre Gesellschaft weiterleiten. Falls diese Schwierigkeiten machen sollte, so wäre ein Wechsel zu einer anderen Versicherung fällig.

Dr. Hansruedi Berger

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Lungenemphysem

Ich leide an einem Lungenemphysem. Was ist das genau? Einer sagt mir, ich hätte Wasser auf der Lunge, ein anderer, die Lunge löse sich auf. In letzter Zeit wird meine Atemnot immer schlimmer. Vor drei Jahren er-

